



# Beschlussvorlage

Amt: 302 Seidler	Datum: 31.03.2015	Az.:	Drucksache Nr.: 105/2015
---------------------	-------------------	------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	20.04.2015	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	13.04.2015	vorberatend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	Abt. 60/622				
Handzeichen					

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Rechtsverordnung der Stadt Lahr über die Benutzung des Baggersees  
"Waldmattensee" der Gemarkung Kippenheimweiler

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung der Stadt Lahr über die Benutzung des „Baggersees“ Waldmattensee“ der Gemarkung Kippenheimweiler

Anlage(n):

- Rechtsverordnung Waldmattensee
- Anlage Rechtsverordnung Waldmattensee

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit             Ja-Stimmen             Nein-Stimmen             Enthalt.			

Begründung:

Der Waldmattensee in Kippenheimweiler wird am Nordufer als Badesees genutzt. Am Ost-, Süd- und teilweise am Westufer des Baggersees wird gewerblich Kies mit einem Schwimmbagger abgebaut und im angrenzenden Kieswerk weiter verarbeitet. Der Schwimmbagger ist mit mehreren langen und unter Wasser verlaufenden Stahlseilen am Ufer befestigt. Durch den Kiesabbau entstehen am Seeufer teilweise kiesige Steilwände und es besteht Verschüttungsgefahr durch das Nachrutschen von Material. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab und die Wassertiefe beträgt teilweise über 60 m. Außerdem kann die Wassertemperatur durch kalte Strömungen und Schichtung stark differieren.

Darüber hinaus bestehen generell unterschiedliche Nutzungsinteressen (z. B. Badegäste, Angler, etc.). Diese unterschiedlichen Interessen sollen in einen vernünftigen Ausgleich gebracht und die Erholungsfunktion gewährleistet werden.

Aus diesen genannten Gründen hat die Verwaltung unter Einbeziehung der DLRG eine Rechtsverordnung erarbeitet, welche die Benutzung des Baggersees „Waldmattensee“ regelt.

Die Gemarkungsgrenze Lahr / Mahlberg verläuft auf einem Teilstück der Wasserfläche (Westufer). Es handelt sich um eine kleine Teilfläche des Grundstücks Flst-Nr. 3458, Gemarkung Mahlberg, (Gemeindewald Distrikt III, Eichholz). Der Badebereich ist hiervon nicht betroffen.

§ 69 des Polizeigesetzes BW (PolG) ermöglicht die Wahrnehmung überörtlicher polizeilicher Aufgaben für mehrere Dienstbezirke.

In Abstimmung mit der Stadt Mahlberg und dem Regierungspräsidium Freiburg als zuständiger Fachaufsichtsbehörde erlässt die Stadt Lahr die Rechtsverordnung über die Benutzung des Waldmattensees auch für den kleinen Bereich der Gemarkung Mahlberg.

Auf Grund des tödlichen Badeunfalls am Baggersee in Offenburg-Waltersweiler wird empfohlen die Rechtsverordnung vor der bevorstehenden Badesaison zu beschließen.

Guido Schöneboom

Tobias Biendl

Lucia Vogt